

8 W 35/06
32 C 3052/02 - 22 Amtsgericht
Frankfurt/Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

des Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Republik Argentinien vertreten d. d. Präsidenten Nestor Kirchner, Balcare 50,
1064 Buenos Aires, Argentinien,

Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Handeldsges. für den gemeinsamen
Markt mbH, Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt am
Main, Gerichtsfach: 115, Geschäftszeichen: SW 12-393

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Richter
am Oberlandesgericht Göhre als Einzelrichter am 2. 6. 2006 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 9. 2. 2006 wird
zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten im Urkundsverfahren Zahlung aus einer abgelaufenen Inhaber - Teil-Schuldverschreibung. Die Beklagte hat sich u. a. auf Staatsnotstand als Rechtfertigungsgrund für ihre Zahlungsverweigerung berufen.

Das Amtsgericht hat das Verfahren wegen der vom Senat in früheren Parallelverfahren (8 U 52/03, 8 U 59/03 und 8 U 60/03) gem. Art. 100 Abs. 2 GG eingeleiteten Normenverifikation ausgesetzt. Nun verlangt der Kläger Aufhebung dieses Beschlusses. Durch den angefochtenen Beschluss, auf dessen Inhalt hiermit Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht diesen Antrag zurückgewiesen. In der form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde weist der Kläger darauf hin, dass der Senat in seinen Entscheidungen vom 16. 2. 2006 festgestellt hat, dass sich die Beklagte aus tatsächlichen Gründen nicht mehr auf Staatsnotstand berufen kann, so dass die Normenverifikation nicht mehr vorgreiflich ist (Az.: 8 U 107/03 und 8 U 109/03).

In dem Nichtabhilfebeschluss vom 2. 5. 2006 schließt sich das Amtsgericht der Rechtsauffassung der Beklagten an, wonach die Beendigung des Staatsnotstands erst dann festgestellt werden könne, wenn das Bundesverfassungsgericht zuvor die abstrakten Kriterien zur Bestimmung der von der Beklagten herangezogenen Völkerrechtsregel bestimmt habe.

II.

Die Beschwerde der Klägerin ist gem. § 252 ZPO zulässig. Danach können Entscheidungen, mit denen eine Verfahrensaussetzung angeordnet oder fortgesetzt wird, durch die sofortige Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde gem. § 252 ZPO eröffnet nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nur die Nachprüfung auf Verfahrens- und Ermessensfehler des Erstgerichts (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 25. Aufl. Rn 3 zu §

- 3 -

252; Musielak-Stadler, ZPO, 4. Auflage, Rn 4 zu § 252 ZPO, jeweils m. w. N.). Das Beschwerdegericht darf deshalb nicht in die dortige Beurteilung der Hauptsache eingreifen. Es muss auf Grundlage der materiell-rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts prüfen, ob die Aussetzung gerechtfertigt war oder ob ein formeller Fehler, ein Verfahrensfehler bzw. ein Ermessensfehlergebrauch vorliegt (OLG Düsseldorf OLG-Report 1998, 83; Münchener-Kommentar – Feiber, ZPO, 2. Auflage, Rn 26 zu § 252 ZPO). Wenn man die materiell – rechtliche Beurteilung des Landgerichts zugrunde legt, dann ist es folgerichtig und auch nicht ermessensfehlerhaft, die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO aufrechtzuerhalten. Deshalb ist die Beschwerde zurückgewiesen worden.

Der Senat weist das Amtsgericht allerdings auf folgende Umstände hin, die für die künftige Vorgehensweise maßgeblich werden könnten:

Der Senat hat durch Beschlüsse vom 29. 5. 2006 die Vorlageentscheidungen in den o.g. Parallelverfahren zurückgenommen, weil die herangezogene völkerrechtliche Regel für die Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich ist (vgl. dazu BVerfGE 4, 319 (321); 15, 25 (30); 75, 1 (12); 94, 315 (328); 100, 209 (210)). Sofern eine Änderung der tatsächlichen Umstände bei einem bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nachträglich die Entscheidungserheblichkeit der Normenverifikation entfallen lässt, so ist die Feststellung und Bewertung solcher Tatsachen und ihrer Auswirkungen auf ein vorgelegtes Verfahren nämlich in erster Linie die Aufgabe des Fachgerichts, das insoweit die Herrschaft über das Verfahren behält. Eine Ablichtung des Beschlusses in der Sache 8 U 52/03 ist beigelegt.

Dem stand auch nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ursprünglich eingeleiteten Normenverifikation auch über die Tragweite der reklamierten Völkerrechtsregel hätte befinden müssen (vgl. BVerfGE 64, 1). Die Normenverifikation wäre hier nur dahin gegangen, ob der Staatsnotstand als Rechtfertigungsgrund im Völkerrecht gewohnheitsrechtlich verankert ist, ob er auch Fälle der Bedrohung elementarer Staatsfunktionen durch Zahlungsunfähigkeit erfasst und ob sich dies auf vertragliche Zahlungspflichten gegenüber privaten Gläubigern auswirken kann (vgl. Senat NJW 2003, 2688,

- 4 -

2689; Pfeiffer ZVglRWiss 2003, 190). Für die allein dem Senat zustehende Beurteilung, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der herangezogenen Notstandregel überhaupt noch vorliegen, wäre die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach hiesiger Auffassung nicht vorgreiflich gewesen, weil es die tatbestandlichen Voraussetzungen des Staatsnotstands für die Vorlagefrage nicht hätte prüfen und auslegen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen die Verfassungsbeschwerden der Beklagten gegen die Rücknahmeentscheidungen des Senats vom 16. 2. 2006 nicht zur Entscheidung angenommen (Beschlüsse vom 6. 4. 2006, Az.: 2 BvR 607/06 und 2 BvR 608/06).

Göhre
Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 6. Juni 2006

Sieges
Sieges, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

**OBERLANDESGERICHT
Frankfurt am Main**

**8. Zivilsenat
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn
Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25
64367 Mühlthal

Geschäftsnummer:
8 W 35/06
Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, 6. Juni 2006

Dienstgebäude: Zeil 42,
60313 Frankfurt am Main
Nachbriefkasten: Gerichtsstraße 2
☎ Vermittlung: (069) 1367-01
☎ Durchwahl: 069/1367-2477
Telefax: 069/1367-2976

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Koch,

in der Beschwerdesache

Koch gegen Republik Argentinien

übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Sieges, Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.